

**Satzung der Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts  
zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen  
in den Ortschaften Fritzdorf, Werthhoven und Züllighoven gemäß § 61a Abs. 5  
Landeswassergesetz NRW  
vom 23.09.2011**

Aufgrund von § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW. S. 271), des § 61a Abs. 5 und 6 und des § 161a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.), hat der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts in der Sitzung am 20.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
(Regelungsgegenstand)**

Die Gemeindewerke sollen nach § 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

Die Gemeindewerke führen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen in den festgestellten Fremdwassergebieten Fritzdorf, Werthhoven und Züllighoven durch. Im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Maßnahmen wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 5 Nr.1 LWG NRW nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 verkürzt.

**§ 2  
(Geltungsbereich)**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke der Ortschaften Fritzdorf, Werthhoven und Züllighoven.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### **§ 3 (Durchführung und Frist der Dichtheitsprüfung)**

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

**31.12.2013**

durchzuführen.

(2) Die Dichtheitsprüfung ist nach Maßgabe des § 4 durchzuführen. Die Gemeindewerke unterrichten die Grundstückseigentümer und bieten auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist den Gemeindewerken die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichten nach § 61a Abs. 3 LWG NRW vorzulegen.

(4) Als Dichtheitsprüfung zugelassen ist die Wasserfüllstandsprüfung unter Betriebsdruck. Die alleinige Durchführung einer optischen Inspektion (TV-Untersuchung) wird als Dichtheitsnachweis aufgrund der Fremdwasserproblematik nicht anerkannt.

Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist in einer von den Gemeindewerken vorgegebenen und zur Verfügung gestellten Musterbescheinigung zu dokumentieren. Die Bescheinigung kann bei den Gemeindewerken angefordert werden bzw. steht als Download unter <http://www.wachtberg.de/cms127/rv/r/aoer/> zur Verfügung.

### **§ 4 (Anforderungen an die Sachkunde)**

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31. März 2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

1. Industrie- und Handelskammern in NRW
2. Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
3. Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

(3) Erfüllen Personen, die die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung von den Gemeindewerken nicht anerkannt.

## **§ 5 (Ordnungswidrigkeit)**

Ordnungswidrig handelt, wer als Grundstückseigentümer vorsätzlich oder fahrlässig Abwasserleitungen entgegen § 3 nicht bis spätestens zum 31.12.2013 auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 6 (Inkrafttreten der Satzung)**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens kann gegen diese Satzung innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wachtberg, den 23.09.2011

Hüffel  
(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

Strehl  
(Vorstand)